

WHB-Handreichung für Mitgliedsvereine in Zeiten der Corona-Krise

Stand 23.08.2021

Neue Corona-Schutzverordnung: 3G-Regel und Inzidenz 35

Die Coronaschutz-Verordnung in NRW, gültig vom 20. August bis vorerst 17. September 2021, hat eine völlig neue Systematik. Die bisherigen Maßnahmenstufen wurden abgeschafft. Die meisten Einschränkungen und Regelungen fallen weg. Es gilt die neue 3G-Regel (3G = geimpft, getestet, genesen). Also auch bei hohem Infektionsgeschehen bleiben sämtliche Einrichtungen geöffnet und Veranstaltungen erlaubt. Bestimmte Bereiche des öffentlichen Lebens stehen jedoch ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt nur noch Menschen offen, die vollständig geimpft, genesen oder getestet sind.

Da der Wert von 35 landesweit aktuell erreicht ist, greifen die Regelungen derzeit einheitlich in ganz Nordrhein-Westfalen.

Inzidenz:

Es gibt demnach nur noch einen Inzidenzwert, der das Greifen von strengeren Maßnahmen auslöst: die Sieben-Tage-Inzidenz von 35. Andere Inzidenzwerte aus vorherigen Fassungen der Corona-Schutzverordnung und damit auch die vier bisherigen Inzidenzstufen entfallen.

3G-Nachweis:

Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz ab 35 muss man sich in bestimmten Situationen als Genesener, Geimpfter oder Getesteter ausweisen. Das gilt etwa bei Veranstaltungen in Innenräumen (zusätzlich Hygienekonzept), Innengastronomie und Großveranstaltungen im Freien ab 2.500 Personen. Hier reicht ein negativer Antigen-Schnelltest (max. 48 Stunden alt). Ein PCR-Test (max. 48 Stunden alt) ist nur dort erforderlich, wo es ein besonders hohes Risiko für Mehrfachansteckungen gibt – etwa bei Tanzveranstaltungen oder in Diskos.

Unabhängig von der Inzidenz muss man an vielen Orten keinen 3G-Nachweis erbringen. Dies betrifft etwa den Besuch von Museen, Bibliotheken, Zoos und vergleichbaren Einrichtungen.

Maskenpflicht und AHA+L-Regeln:

Es besteht vielerorts weiterhin unabhängig von Inzidenz-Werten und für alle Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Das gilt etwa im öffentlichen Personennahverkehr, im Handel, in Innenräumen mit Publikumsverkehr, in Warteschlangen und an Verkaufsständen sowie bei Großveranstaltungen im Freien (außer am Sitzplatz). Auf

das Tragen einer Maske kann ausnahmsweise in Bildungseinrichtungen und Kultureinrichtungen sowie bei Veranstaltungen und Versammlungen, Tagungen, Messen und Kongressen an festen Sitz- oder Stehplätzen verzichtet werden, wenn entweder die Plätze einen Mindestabstand von 1,5 Metern haben oder alle Personen immunisiert oder getestet sind.

Die AHA-Regeln gelten ansonsten generell weiterhin als Empfehlung; bestimmte Lüftungs- und Hygieneregeln sind in Einrichtungen mit Besucher- oder Kundenverkehr verpflichtend umzusetzen. Bestimmte Lüftungs- und Reinigungsvorgaben wurden in einer Anlage zur Verordnung zusammengefasst.

Wegfall der Kontaktnachverfolgung:

Die Verordnung enthält keine Vorgaben zur Kontaktnachverfolgung mehr. Die dahingehende Pflicht entfällt demnach. Diesbezügliche Vorgaben finden sich nur noch in der Betreuungsverordnung.

Museen und Gedenkstätten:

- kein 3G-Nachweis für den Besuch erforderlich
- **Bei einer 7-Tage-Inzidenz über 35** gilt jedoch für **Veranstaltungen in Innenräumen**, z. B. Führungen, Programme, Vorträge, Konzerte, dass diese nur von immunisierten oder getesteten Personen besucht werden dürfen. Die Nachweise einer Immunisierung oder Testung sind beim Zutritt zu kontrollieren.
- Einhaltung der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske in Innenräumen (Kinder bis zum Schuleintritt ausgenommen; Kinder bis 13 Jahre, die aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, haben ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen)
- Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen bzw. zur Händehygiene
- regelmäßige infektionsschutzgerechte Reinigung aller Kontaktflächen und Sanitärbereiche in Intervallen, die den besonderen Anforderungen des Infektionsschutzes Rechnung tragen
- gut sichtbare und verständliche Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten durch Informationstafeln o. Ä.
- Begrenzung des Zugangs zu für Kunden- und Besucherverkehr geöffneten Innenräumen, so dass die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen fremden Personen regelmäßig sichergestellt ist
- Sicherstellung einer dauerhaften oder mindestens regelmäßigen Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen in den für das Publikum zugänglichen geschlossenen Räumen

Gastronomie:

Von der Einhaltung der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske in Innenräumen kann in gastronomischen Einrichtungen an festen Sitz- oder Stehplätzen abgewichen werden, wenn zwischen den Tischen ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder eine bauliche Abtrennung angebracht wird.

Bei 7-Tage-Inzidenz über 35 dürfen gastronomische Angebote in Innenräumen nur von immunisierten oder getesteten Personen genutzt werden. Die Nachweise einer Immunisierung oder Testung sind beim Zutritt zu kontrollieren.